

Mitgeteilt vom 26. ~~April~~ <sup>April</sup> 1909  
Manuskript des Hrn. Brats Forner



Conférence internationale  
du  
Gothard  
24 mars - 16 avril  
BERNE 1909

Die neuen Goldverkehrsverträge.

EIDG. EISENBAHNDÉPARTEMENT  
REGISTRATUR  
N<sup>o</sup> 1.  
1911

Die Fassung des Verkehrsvertrages für interna-  
tionale Goldverkehrsverträge von 1869/1871, 1878 u.  
1899 zu dem Hauptvertrage für Goldverkehr  
hat sich seit dem Jahr 1898 von Jugoslawien  
Ungarnen sowie Frankreich und Italien immer  
u. den Vertretern anerkannt gebildet. Zu Anfang des  
letzten Jahres schickten die Regierungen von Frank-  
reich u. Italien dem Bundesrat, dass man ihren Ver-  
tragsverhältnissen die Hauptverträge für Goldverkehr  
ihre Zustimmung, möglichst bei und diese Zustimmung  
von gewissen Bedingungen getrieben wurde. Der Bundes-  
rat antwortete, dass die internationalen Goldver-  
träge dem internationalen Verkehr für Goldverkehr nicht  
ein Hindernis u. zu schaffen und dass die Zusam-  
menkunft der beiden Vertragsparteien von 1. März  
1871 vollzogen wurde. Gleichzeitig erinnerte der Bun-  
desrat, die von 1904 abgegebene Erklärung, dass er  
bereit sei, gewisse wirtschaftliche Punkte der Vertrags-  
parteien unter Berücksichtigung abzuschließen.

Unter beiderseitiger Zustimmung der eigenen Verkehrsver-  
hältnisse dürfte man sich in der Folge auf die Her-  
stellung einer Konferenz in Bern, um, wenn möglich, zu  
einer Verständigung zu gelangen.

Die von den drei Punkten besprochene Konferenz nahm  
am 24. März ihren Anfang und hielt im Ganzen 17 <sup>Ölman-</sup> <sub>Nitzsche</sub>  
auf hiesigen Verhandlungen ist von 20. v. M. aus

Fasc. 8.

EAR

1



2.

Ergebnis in Rom gekommen. Dies findet ihren Ausdruck  
in zwei Vertragsentwürfen, die ein Mitglied der Kommission  
am 2. u. 3. April u. 2. Italien einbrachte, die zweite  
Mitglied der Kommission, 2. Italien. Dem letzteren ist ein  
Beisatzprotokoll beigefügt.

Der Unterabnehmer, Mitglied der Kommission, 2. Ita-  
lien, enthält in dem Titel, ab Art. 1,  
die Bestimmung, daß die Bestimmung 109. Goldstandardverträge  
von 1869/71, 1878 u. 1879 samt 2. Vertrag von  
1880 sind u. daß der name Markway selbst werden.

Der Vertrag ist in den weiteren Artikeln, 2 - 14,  
in Abschnitten Folgendes fest.

Recht der Gesetz  
Dresden

Ein rascher Gang von Antebellum wiederholt eine Anzahl  
 von Monographien des 1869er Abkommens: Die internationale  
 und die Festsetzung der Zolltarife, der ununterbrochenen  
 von der Kontrolle der Anflüsse an die Ozeanstraßen,  
 von der Kontrolle der beiden Nachbarländer, in möglichst  
 voranzugehen der beiden Nachbarländer, in möglichst  
 die drei Parteien einander, in möglichst zu  
 sein, um ein gemeinsames Interesse, und das zu  
 haben, um ein möglichst regelmäßiges, bequemes,  
 schneller u. wirtschaftliches Schifffahrtswesen, u.  
 Handelsverkehr zu haben.

Ein rascher Gang von Antebellum wiederholt eine Anzahl  
 der von der Zolltarifkontrolle mit Italien  
 über Chiasso u. Pino nach den Parteien wichtig  
 von Chiasso, Pino u. S. B. B., in möglichst, die  
 der Zolltarif der beiden Parteien. Die der internen  
 Zolltarifkontrolle bezieht die Parteien u. die Zolltarif-  
 kontrolle, abgesehen von den ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> Parteien  
 Italien u. S. B. B. - Parteien der Zoll-  
 kontrolle.

Ein rascher Gang von Antebellum wiederholt eine Anzahl  
 der von der Zolltarifkontrolle mit Italien  
 über Chiasso u. Pino nach den Parteien wichtig  
 von Chiasso, Pino u. S. B. B., in möglichst, die  
 der Zolltarif der beiden Parteien. Die der internen  
 Zolltarifkontrolle bezieht die Parteien u. die Zolltarif-  
 kontrolle, abgesehen von den ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> Parteien  
 Italien u. S. B. B. - Parteien der Zoll-  
 kontrolle.

Ein rascher Gang von Antebellum wiederholt eine Anzahl  
 der von der Zolltarifkontrolle mit Italien  
 über Chiasso u. Pino nach den Parteien wichtig  
 von Chiasso, Pino u. S. B. B., in möglichst, die  
 der Zolltarif der beiden Parteien. Die der internen  
 Zolltarifkontrolle bezieht die Parteien u. die Zolltarif-  
 kontrolle, abgesehen von den ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> Parteien  
 Italien u. S. B. B. - Parteien der Zoll-  
 kontrolle.

Der Vertrag am 1. Juni 1910 in Kraft sein, sich  
 nicht rückwärts Kraft vom 1. Mai 1909 ab-  
 rückwärts, sondern, damit die S. M. N. Staat  
 vom Wölkung des G. B. von der Befreiung eines  
 besonderen Befreiung für den Kreis V enthalten  
 sind.

5

Aus dem Rechtsgesetzblatt haben wir folgende Bestimmungen hervorgehoben:

Falls die Gesetzgebungsbehörden nicht einig sind, ob sie im Verhältnisse ihrer föderalen Einheit, unter dem 5. B. B. gemäß ihrer gegenseitigen Rechte die Artikel des Bundesrechts zum Ratifizieren zu lassen. Die bisherigen Angelegenheiten: <sup>und B.</sup> Verträge von Abt. Nationalität werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren zu sein, ohne dass Repressalien ergriffen werden dürfen.

II. Abt. Nationalität mit Italien aus-

tritt zwei Bestimmungen, welche für den Verbleib oder Entzug sind: in denen wichtig die dritte die Nationalität bringt, während die beiden erste und zweite die erste Bestimmung betrifft. Die erste Bestimmung betrifft die Geburt und Aufenthalt in Italien, welche mit dem Ausland verbunden gelangen, im ersten Abt. die Gesetzgebung für die Angelegenheit zu werden, die Angelegenheit der Deportation zu sein.

In der zweiten Bestimmung wird erklärt, dass die Verträge mit Italien nach dem Grundsatz

~~keines~~ nicht ungünstiger besandten werden sollen, als es für andere Länder ist. Verträge im inneren Abt. der Bundesgesetzgebung gemäß den jeweiligen Anforderungen der Bevölkerung der Kantone.

Die dritte Bestimmung endlich trifft für die Vertreibung aus Italien (Ausweisung) einem im ersten Abt. nach Artikel des 5. B. B. mit einigen anderen nationalem Bestimmungen.

*Beziehungen zu den Verträgen mit Italien nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit*

Liegt der Entwurf, zu zwei Abteilungen mit einem Rechtsgesetzblatt, nach dem die drei Regierungen zustimmen. Im Fall der Ratifizierung werden die drei Regierungen von den zu verhandelnden Abteilungen der Regierungen unterzeichnet und jedes in jedem Punkte der <sup>mit</sup> verfassungsmäßigen Ratifikation ausgedrückt werden.